

durch den Zweck einer allgemeinen Verfügbarkeit für die Dienste des Königs überhaupt, weil ja umgekehrt am Gottesdienst auch der ganze Hof mitwirkt. Tatsächlich hat die Hofschule, als deren überragender Leiter Alkuin von Karl gewonnen wurde, maßgeblich das Personal für den Gottesdienst der Pfalzkapelle gestellt. Ihre *ordines* der *pueri*, *lectores*, *cantores* sind nach den Aufgaben in der Liturgiefeier bestimmt²⁴). Der Leiter der Hofschule, Alkuin, war demnach selbstverständlicher Teilnehmer, vielmehr: Mitgestalter der Liturgiefeier am Königshof, ohne darum selbst Kapellan sein zu müssen. Er war in der Hofkapelle tätig, ohne zur Hofkapelle gehören zu müssen.

Demnach ist J. Fleckenstein im Recht, wenn er die Frage nach der Zugehörigkeit Alkuins offen läßt und ihm eine Sonderstellung einräumt²⁵). Die Untersuchung der Liturgie am Königshof demonstriert diese Sonderstellung Alkuins eindeutig: er war als Person im Königsgefolge Mitträger des Gottesdienstes beim König, kraft seiner überragenden Persönlichkeit aber ein so einflußreicher Mitgestalter, daß von ihm entscheidende Impulse für jenes neue Liturgiekonzept ausgingen, das von der Hofkapelle Karls an im Grunde bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil nachwirkte. Die liturgiewissenschaftliche Untersuchung zeigt aber, daß die Frage, ob Alkuin eigentliches Mitglied der Hofkapelle (nach ihrem personalen Element betrachtet) war, nicht ganz sachgemäß gestellt scheint. Sie faßt die sachgegebene Unschärfe nicht, die in der auffallendsten und höchsten Funktion der Hofkapelle, der Liturgiefeier, in Erscheinung tritt: hier sind alle am Hofe Anwesende (wenigstens potentiell) Mitwirkende. Wird nun die Hofkapelle als juristisch klar umschriebenes Kollegium gesehen, dann darf die Frage, ob Alkuin Mitglied war, klar verneint werden, weil Alkuin nie als ein *vassus dominicus* am Hof weilte²⁶). Jedenfalls kann hier die Liturgiewissenschaft der allgemeinen Geschichtswissenschaft helfen, eine Frage klarer zu stellen, und somit auch etwas zu ihrer Lösung beitragen.

²⁴) Franz Brunhölzl, Der Bildungsauftrag der Hofschule, in: Karl der Große 2: Das geistige Leben, hg. v. Bernhard Bischoff (1965) S. 28—41, bes. S. 30—32. Daß gerade Alkuin die Schulbildung für die Kandidaten des Klerus- und Laienstandes nicht trennen will, obwohl die Schule auch liturgische Dienste übernimmt, stützt die Beobachtung von der allgemeinen Verbindlichkeit der Gottesdienste. — Neben dem bei Brunhölzl S. 30 genannten Brief Nr. 114 ist noch Alkuins Brief 169 an Arn aus dem Jahre 799 (MGH Epp. 4, 278) zu nennen: die Schulen haben die Aufgabe, die Psalmen und die *cantilena ecclesiastica* zu lehren, *ut in singulis ecclesiis cursus agatur cotidianae laudis Dei*, damit also überhaupt für den täglichen Gottesdienst hinreichend ausgebildetes Personal da ist. Vgl. auch den Bericht Leidrads von Lyon an Karl, 813—814: der *ritus psallendi* ist *secundum ritum sacri palatii*. Die *scola cantorum*, von der Leidrad spricht, hält auch Fleckenstein, Hofkapelle S. 92 Anm. 327, und S. 233, für einen Teil der Hofkapelle (zur Person Leidrads vgl. ebd. 105 Anm. 390). Ganz folgerichtig geht darum später die Hofschule (offenbar auch organisatorisch) in der Hofkapelle auf: Fleckenstein, Hofkapelle S. 70 (doch sind Fleckensteins Angaben über das Verhältnis Hofschule — Hofkapelle nicht immer eindeutig).

²⁵) Fleckenstein, Hofkapelle S. 70; s. die Zitate zu Beginn dieses Beitrags.

²⁶) Zum Rechtsverhältnis der Kapelläne zum König s. Fleckenstein, Hofkapelle S. 30—34. 90.